

kratischen Partei. Verfassungsbruch war ferner das von der Regierung Hitler am 14. 7. 1933 erlassene Gesetz über das Verbot der Neubildung politischer Parteien. Denn zu einem solchen Gesetz war die Regierung Hitler nicht ermächtigt, weil ihr die Bedingung auferlegt war, den Reichstag bestehen zu lassen, ohne Parteien aber ein Reichstag gar nicht möglich ist.

Durch zahlreiche Rechtsbrüche und Gewalttaten, für welche die Angeklagten Papen und Schacht mit verantwortlich sind, wurde also die Weimarer Verfassung gestürzt. Die Angeklagten Papen und Schacht haben es also unternommen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern und dadurch Hochverrat im Sinne des § 81 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuches begangen.

Das Kontrollratsgesetz Nr. 11 hat zwar § 80 StGB für die Gegenwart außer Kraft gesetzt, aber die Strafbarkeit des 1933/34 begangenen Hochverrats wird dadurch nicht berührt. Dieser Hochverrat ist auch nicht Gegenstand der Urteilsfindung durch den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gewesen, weil nach dessen Statut die Anklage nicht wegen Verletzung des deutschen Hochverratsparagrafen erhoben war. Einer Aburteilung dieser Straftat, welche mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, durch ein deutsches Gericht steht daher nichts im Wege. Zuständig für die Aburteilung ist jedes deutsche Gericht; da Tatort das ganze Reich ist, also auch jedes Gericht in Groß-Hessen. Nach der Strafrechtspflegeordnung 1946 ist mit Abschaffung der Reichsgerichte auch dessen Sonderzuständigkeit fortgefallen.

Nr. 91

Antrag

der Fraktion der KPD.

Betr.: Fa. Merck, Darmstadt in Gemeineigentum zu überführen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Die Großhessische Staatsregierung wird ersucht, die chemische Fabrik E. Merck, Darmstadt, in Gemeineigentum zu übernehmen.

Die Verfügung über das Eigentum der Fa. Merck und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchem Rechtsträger zustehen, der Gewähr dafür bietet, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient.

Nr. 92

Antrag

der Fraktion der LDP.

Betr.: Verfassungsentwurf.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Ziffer 6 des Antrags Nr. 83 ist in folgender Fassung anzunehmen:

Artikel 43 a

1. Private Schulen und Hochschulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wenn sie eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern oder, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Private Volksschulen sind außerdem nur zuzulassen, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse anzuerkennen ist.

2. Das Nähere bestimmt das Gesetz.
